Zweiter Titel

Wahl, Ernennung und Abberufung des Richters

§ 14

Wahl und Ernennung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Volkskammer auf fünf Jahre gewählt.

(2) Die übrigen Richter werden von dem Minister der Justiz auf drei Jahre ernannt.

§ 15

Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht

Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Ministerrat einen Richter für die Dauer von höchstens einem Jahr als Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht bestellen. Die Zahl der Hilfsrichter darf ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Obersten Gerichts nicht übersteigen.

§ 16

Abberufung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts können vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie

a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen,
b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

(2) Sie können ferner abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zur Ausübung ihres Amtes unfähig sind.